



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 221522  
80505 MÜNCHEN

**Eingliederung von Menschen mit psychischen  
Behinderungen in das Berufs- und Erwerbsleben  
- Selbsthilfefirmen (Integrationsfirmen) -**

(Rahmenkonzept)

Beschluß des Hauptausschusses

am 22.10.1999



Az.:548/11

## **Eingliederung von Menschen mit psychischen Behinderungen in das Berufs- und Erwerbsleben - Selbsthilfefirmen (Integrationsfirmen) -**

(Rahmenkonzept)

### **I. Einführung**

Ausbildung und Arbeit sind zentrale Bestandteile des menschlichen Lebens. Dies gilt auch für psychisch Kranke. Eine wichtige Voraussetzung für ihre Langfristige, psychische Stabilisierung ist die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt.

Die Krankheitsverläufe psychisch Kranker und Behinderter (einschließlich suchtkranker Menschen) sind starken Schwankungen unterworfen. Dementsprechend unterschiedlich ist ihre Leistungsfähigkeit. Die sich daraus ergebenden Risiken sind für Arbeitgeber nur schwer kalkulierbar. Betriebe des all- gemeinen Arbeitsmarktes ziehen daher im Regelfall die Anstellung eines nicht behinderten Arbeitnehmers (und die Zahlung der Ausgleichsabgabe) vor. Die Folge ist, daß die Zahl der arbeitslosen psychisch Behinderten überdurchschnittlich hoch ist.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nach Stichproben der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen in einzelnen Arbeitsamtsbezirken Anfang 1999 wurde eine Arbeitslosenquote für psychisch Behinderte von 36 bis 40 % ermittelt. Für Bayern liegen keine nachvollziehbaren Zahlen vor, da die Arbeitsämter keine differenzierten Statistiken nach Behinderungsart bzw. über arbeitslose psychisch Schwerbehinderte führen.

Als Arbeitsalternativen für psychisch Kranke und Behinderte haben sich bundesweit Zuverdienstarbeitsplätze, Werkstätten für psychisch Behinderte und Selbsthilfefirmen bzw. Integrationsfirmen bewährt.

Zuverdienstarbeitsplätze sind keine Arbeitsplätze im engeren Sinne. Es handelt sich vielmehr um niedrighschwellige Angebote für eine stundenweise Beschäftigung. Sie dienen vor allem der Tagesstrukturierung oder als Trainingsarbeitsplätze zur Vorbereitung anderer Maßnahmen.

Selbsthilfefirmen sind Betriebe, die im Wettbewerb stehen, reguläre Arbeitsverhältnisse eingehen und sich lediglich in einem unternehmerischen Teilziel der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Schwerbehinderte – von anderen Wirtschaftsbetrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes unterscheiden.

Zur Werkstatt für Behinderte grenzen sich die Selbsthilfefirmen insoweit ab, als sie mit den Schwerbehinderten Ausbildungs- und Arbeitsverträge mit allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Konsequenzen abschließen. Der Stellenwert der Selbsthilfefirma liegt darin, daß sie einer bestimmten Problemgruppe psychisch Kranker und Behinderter einen auf Dauer ausgelegten Arbeitsplatz zwischen dem Arbeitsbereich der Werkstätte für Behinderte und dem allgemeinen Arbeitsmarkt im engeren Sinne bieten.

Anfang 1999 gab es in Bayern ca. 59 Selbsthilfefirmen mit etwa 800 - 900 Arbeitsplätzen für psychisch Kranke und Behinderte.

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit von Selbsthilfefirmen wurde durch unterschiedliche Studien im Auftrag des BMA und der Länderministerien in der Vergangenheit eindeutig belegt:

- Mitarbeiter in Selbsthilfefirmen sind deutlich gesünder (weniger Krankheitszeiten) als nicht beschäftigte Vergleichsgruppen
- volkswirtschaftliche Analysen ergeben, daß jede Subventions- und Zuschußmark zwei- bis dreifach in Form von Steuern und Abgaben an die öffentliche Hand zurückfließt
- Selbsthilfefirmen leisten mehr als Beschäftigung. Sie stabilisieren das Leistungspotential ihrer Mitarbeiter. Sie qualifizieren ihre Mitarbeiter für neue Aufgaben und integrieren sie gesellschaftlich durch die Teilhabe am Arbeitsprozeß.

Aufgrund von Wartelisten geht die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen allein bei den bestehenden Selbsthilfefirmen von einem Entwicklungspotential von zusätzlich jährlich 10% neuen Stellen aus. Die Schaffung weiterer Selbsthilfefirmen ist auch im Sinne einer gemeindenahen Versorgung erforderlich.

## **II. Finanzierung von Selbsthilfefirmen**

Bestand und Ausbau der Selbsthilfefirmen sind durch ihre Zwitterstellung (Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes mit hohen Wettbewerbsrisiken einerseits, gemeinnützige Beschäftigung nur begrenzt leistungsfähiger Mitarbeiter andererseits) ständig gefährdet, so daß sie darauf angewiesen sind, die Fördermöglichkeiten für Schwerbehinderte, die im übrigen jedem Unternehmen zur Verfügung stehen, voll auszuschöpfen.

Nach derzeitiger Rechtslage werden Selbsthilfefirmen über Mittel der Ausgleichsabgabe sowohl von den Hauptfürsorgestellen als auch den Arbeitsämtern bezuschußt. Nach § 15 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) werden an die Firmen als Arbeitgeber für die Schaffung von Arbeitsplätzen 90 % der förderungsfähigen nicht behinderungsbedingten Kosten, höchstens aber 100.000,- DM je neuen Arbeitsplatz als Investitionshilfe ausgereicht. Im Rahmen von § 27 SchwbAV erhalten die Selbsthilfefirmen eine pauschalierte Erstattung der Betreuungskosten nach einem Betreuungsschlüssel von 1:8 bis zur Höhe der Lohnkosten eines Sozialpädagogen (max. BAT IV b). Daneben werden den Selbsthilfefirmen zum Ausgleich von Minderleistungen oder zur Förderung der Einstellung Lohnkostenzuschüsse gewährt. Der Minderleistungsausgleich darf zusammen mit den Betreuungskosten weder 50 % der Lohnkosten (Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) noch die Summe der bisher nach §§ 1 - 13 und 27 SchwbAV gewährten Leistungen übersteigen. Die Förderung der Einstellung nach §§ 1ff SchwbAV wird von den Arbeitsämtern gewährt. Sie kann für die Dauer von 3 Jahren von 50 % - 80 % des Bruttolohns des Schwerbehinderten betragen.

### III. Problembereiche

Unbeschadet dieser Zuschüsse durch die Hauptfürsorgestellen und die Arbeitsämter zeigen die Erfahrungen, daß sich die Selbsthilfefirmen nur dann auf dem Markt etablieren und halten können, wenn ihre Wettbewerbsfähigkeit optimiert und auf Dauer gesichert wird, sofern das Ziel, Dauerarbeitsplätze für psychisch Behinderte zu schaffen und zu erhalten, nicht aufgeben werden soll.

Probleme ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Für die Gründung einer Selbsthilfefirma ist ein klares betriebswirtschaftliches Konzept erforderlich. Von besonderer Wichtigkeit ist eine qualifizierte externe betriebswirtschaftliche Beratung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts. Ähnliches gilt für kostenintensive Investitions- und Erweiterungsvorhaben. Für diese Beratung stehen keine Fördermittel zur Verfügung.
2. Die Besonderheiten einer Selbsthilfefirma als wettbewerbsorientierter Betrieb mit begrenzt leistungsfähigen Mitarbeitern erfordern eine qualifizierte Geschäftsführung; eine ABM-Stelle ist hierfür nicht ausreichend. Wegen des engen Finanzrahmens einer Selbsthilfefirma, der zusätzlich durch einen - gemessen an Normalfirmen — hohen Verwaltungsaufwand belastet wird, kann eine angemessene Finanzierung des Managements häufig nicht erwirtschaftet werden. Gerade das Fehlen einer betriebswirtschaftlichen Führung ist jedoch eine der Hauptursachen für das Scheitern von Selbsthilfefirmen.
3. Aus Wettbewerbsgründen müssen Selbsthilfefirmen ihre technische Ausstattung dem Fortschritt zeitnah anpassen. Aufgrund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation sind Selbsthilfefirmen häufig nicht in der Lage, die notwendigen Ersatzinvestitionen über Abschreibungen selbst zu finanzieren.
4. Für die Selbsthilfefirmen bzw. für die behinderten Mitarbeiter ist der Wegfall der Lohnförderung durch das Arbeitsamt nach Ablauf von 3 Jahren besonders problematisch. Die Selbsthilfefirmen behelfen sich häufig damit, daß sie die Mitarbeiter entlassen und neue Mitarbeiter einstellen, um wieder in den Genuß der Förderung zu kommen. Dies widerspricht jedoch dem sozialpolitischen

Ziel, durch Selbsthilfefirmen Dauerarbeitsplätze für Schwerbehinderte, insbesondere für psychisch Kranke und Behinderte zu schaffen.

Für die aufgezeigten Problemlagen sind derzeit keine Lösungen erkennbar.

Den entscheidenden Beitrag müßte der Gesetzgeber durch entsprechende Erweiterung des Leistungsinstrumentariums der Ausgleichsabgabe leisten.

Erfolgversprechende Gesetzesinitiativen sind jedoch nicht in Sicht.

Als Lösungsalternative kommt daher nur eine Förderung durch die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe in Frage.

#### **IV. Förderung durch die Bezirke**

Für eine Förderung durch die Bezirke sprechen sozialökonomische Erwägungen. In den Werkstätten für Behinderte betragen die jährlichen Kosten pro Arbeitsplatz, für die die Bezirke Hauptkostenträger sind, ca. DM 40.000,-. Eine Förderung der Selbsthilfefirmen erfordert angesichts der übrigen Zuschußgeber nur einen Bruchteil dieser Aufwendungen.

Auch darf das sozialpolitische-Element nicht übersehen werden: Mitarbeiter einer Selbsthilfefirma habe tarifnahe Einkünfte, psychosoziale Betreuung und meist eine eigene Wohnung. Sie können somit ein weitgehend eigenständiges Leben führen. Selbsthilfefirmen können zwar die Beschäftigungsprobleme nicht schlechthin lösen. Für einen Großteil psychisch Kranker und Behinderter bieten sie jedoch eine gegenüber der Werkstatt für Behinderte sinnvolle und weiterführende Alternative.

Schließlich tragen Selbsthilfefirmen zur Entlastung des stationären Bereichs bei und leisten damit auch einen versorgungspolitisch wichtigen Beitrag.

Den Bezirken wird daher eine Förderung von Selbsthilfefirmen in engem Zusammenwirken mit den Hauptfürsorgestellen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten nach folgenden Grundsätzen empfohlen.

## 1. Fördervoraussetzungen

1.1 Ausschließliche Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Selbsthilfefirmen, die auf Dauer ausgerichtet sind, wobei mindestens 50 % der Dauerarbeitsplätze seelisch Behinderten vorbehalten sein müssen.

1.2 Bedarfsfestellung von Arbeitsplätzen in Selbsthilfefirmen sowie in der Regel Konzeptfeststellung bei Neuerrichtung durch den Planungs- und Koordinierungsausschuß nach vorheriger Abstimmung in den zuständigen psychosozialen Arbeitsgemeinschaften.

1.3 Verpflichtung der Selbsthilfefirmen zur Mitarbeit im gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) und zur Einführung und Nutzung des integrierten Rehabilitations- und Behandlungsplans.

1.4 Verpflichtung der Selbsthilfefirmen, geeignete Unterlagen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzulegen.

## 2. Förderumfang

2.1 Bei Neugründungen Übernahme einer Anschubfinanzierung für Personalkosten zur Vorbereitung des Projektes sowie für externe betriebswirtschaftliche Beratung entsprechend der örtlichen Bedarfssituation durch Zuschüsse oder Darlehen, mit der Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Rückzahlungsverzichts.

2.2 Förderung von Managementkosten (Geschäftsführung und Verwaltung) durch Übernahme der Kosten für die Geschäftsführung oder durch einen pauschalierten Zuschuß.

2.3 Gewährung unverzinslicher Darlehen für Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen entsprechend dem Bedarf. Bei Erweiterungsinvestitionen ist zu prüfen, ob nicht vorrangig Leistungen der Hauptfürsorgestelle nach § 15 SchwbAV in Frage kommen.

24 Arbeitsplatzbezogene Zuschüsse für leistungsgeminderte psychisch kranke oder behinderte Mitarbeiter ergänzend zu den Leistungen der Hauptfürsorgestelle nach § 27 SchwbAV.

Als Richtwert wird derzeit ein Zuschuß von ca. DM 600,- monatlich je Dauerarbeitsplatz empfohlen. Insgesamt dürfen die Zuschüsse der Hauptfürsorgestelle und des Bezirks nicht 60 % der Bruttolohnkosten übersteigen.

Da psychisch Kranke und Behinderte die offizielle Feststellung als Schwerbehinderte häufig ablehnen, können Ersatzkriterien festgelegt werden. Die Einhaltung der Ersatzkriterien sollte regelmäßig überprüft werden (z.B. durch den Medizinisch-Sozialpädagogischen Dienst der Bezirke).